

Verwaltungsgebühren - Ermittlung Stundensätze

Gemeinderatsitzung 29. November 2022 - Tischvorlage TOP 9

Ermittlung Stundensatz

Beamtenstellen geh. Dienst	A16	A13	A12	A11	A9	
Anzahl lt. Stellenplan	1	2	2	1	1	7
Verrechnungssatz gem. VwV Kostenfestlegung Baden-Württemberg inkl. Sachkosten						77,00 €

Beschäftigte Verwaltung	EG12	EG10	EG9c	EG8	EG7	EG6	Summe / Durchschnitt*
Anzahl lt. Stellenplan	1	3,8	5,8	2,5	6,9	4,7	24,7
Jährl. Kosten Vollzeitstelle zzgl. 30% AG-Aufwand (SV, ZVK etc.) + Jahressonderzahlung/Leistungsentgelt	98.680,27 €	81.730,44 €	74.661,36 €	56.099,00 €	53.639,37 €	51.960,04 €	64.650,33 €
Kosten pro Stunde (1.576 St. gem. VwV Kostenfestlegung)							41,02 €

* Durchschnitt gewichtet mittels Interpolation nach Anzahl der Stellen im Stellenplan

Sachkosten Beschäftigte pro Jahr	
Raumkosten	4.886 €
Arbeitsplatzausstattung	1.810 €
sächlicher Verw.-Aufwand	3.000 €
Zwischensumme	9.696 €
Summe inkl. Abschlag von den Pauschalsätzen mittlerer Dienst nach VwV-Kostenfestlegung <-> TVÖD - pauschal 1/5	7.757 €
Gemeinkosten (24,6% Dienstbezüge)	15.904 €
Sachkosten pro Jahr Beschäftigter TVÖD	23.661 €
Sachkosten pro Arbeitsstunde Beschäftigter TVÖD	15 €
Personalkosten pro Arbeitsstunde Beschäftigter TVÖD	41,02 €
Kosten pro Stunde Beschäftigter TVÖD gesamt	56,03 €

Durchschnittssatz gesamte Verwaltung Beamte und Beschäftigte (mit Gewichtung mittels Interpolation nach Anzahl der Stellen Beamte <-> Beschäftigte)	60,66 €
Obergrenze 15 Minuten Inanspruchnahme durchschnittl. Verwaltungsmitarbeiter	15,17 €

Amtshandlung	Grundlage zeitl. Inanspruchnahme	Gebührenobergrenze	Vorschlag Gebühr in €
Anträge			
Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	
			Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei			
Zurücknahme eines Antrags ist gebührenfrei			
Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	
(mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):			Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Befreiung			
(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Beglaubigung, Bestätigungen			
Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.			
			6,00 €

Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			
Je Seite der ersten Fertigung	6-8 Minuten	60,66 / 60 * 6 Minuten = 6 €	
			6,00 €
Je Seite jeder weiteren Fertigung	2-3 Minuten	60,66 / 60 * 2 Minuten = 2 €	
			2,00 €
Von Schul-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen von Einwohnern der Gemeinde Allensbach für Bewerbungszwecke pro Fertigung	2-3 Minuten	60,66 / 60 * 2 Minuten = 2 €	
			2,00 €
Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.			
Bescheinigungen			
Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60 * 15 Minuten = 15 €	
			Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).			

Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	
			Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Rechtsbehelfe			
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):			
wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Schreibgebühren			
Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).			
für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	Besonderer Aufwand gehobener Dienst	Vorschlag Anpassung daher + 1/3 des regulären Std.Satzes	Je angefangene ¼ Stunde 20,00 €
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	
			Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €

Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:			
bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite:	1 Minute	60,66 / 60 * 1 Minute = 1 €	1 €
für jede weitere Seite:	unter 1 Minute		0,50 €
Baugesetzbuch			
Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.			
Bauordnungsrecht			
Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):			0,5 vom Tausend der Baukosten
			bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00 €
Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO im Kenntnissgabeverfahren			0,2 vom Tausend der Baukosten
			bzw. Abbruchkosten, mind. 20,00 €
Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO) im Kenntnissgabeverfahren	Durchschnittlich 10 Minuten je Fall, grds. Aufwand mind. 30 Minuten je Bauantrag unabhängig von Anzahl	60,66 / 60 * 10 Minuten = 10 € bzw. mindestens 60,66/60 * 30 Minuten = 30,- €	9,00 € je zu benachrichtigende m Angrenzer, mind. 24,00 €
Beratung von Bauinteressenten über das übliche Maß hinaus	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60 * 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Auskünfte aus geologischen Informationssystem	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60 * 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Entwässerungsanträge			0,1 vom Tausend der
Genehmigung zum Anschluss an die Kanalisation			Baukosten des Gebäudes
Bestattungsrecht			
Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	Durchschnittlich 25 Minuten je Fall	60,66 / 60 * 25 Minuten = 25 €	
			20,00 €
Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	Durchschnittlich 15 Minuten je Fall	60,66 / 60 * 15 Minuten = 15 €	
			10,00 €
Fischereischeine			
Austellen eines Fischereischeines auf Lebenszeit (FischG, VwV-FischG)	Durchschnittlich 30 Minuten je Fall	60,66 / 60 * 30 Minuten = 30 €	25,00 €

Eintragung der Fischereiabgaben in den Fischereischein (Verlängerung) FischG u. VwV-FischG (Verlängerung) FischG u. VwV-FischG	Durschnittlich 15-20 Minuten je Fall	60,66 /60 * 20 Minuten = 20 €	15,00 €
Austellung eines Jugendfischereischeins (FischG, VwV-FischG)	Durschnittlich 10-15 Minuten je Fall	60,66 /60 * 15 Minuten = 15 €	10,00 €
Austellung/Verlängerung einer Sportfischerkarte einzeln oder zusammen mit Gnadenseekarte (Unterseefischereiordnung)	Durschnittlich 10-15 Minuten je Fall	60,66 /60 * 15 Minuten = 15 €	12,00 €
Austellung/Verlängerung einer Sportfischerkarte (Unterseefischereiordnung) für Urlauber mit Gästekarte ist gebührenfrei			
Austellung/Verlängerung einer Sportfischerkarte (Unterseefischereiordnung) für Jugendliche ist gebührenfrei			
Austellung/Verlängerung einer Gnadenseekarte, wenn keine Sportfischerkarte ausgestellt wird	Durschnittlich 10-15 Minuten je Fall	60,66 /60 * 15 Minuten = 15 €	12,00 €
Austellung/Verlängerung einer Gnadenseekarte für Urlauber mit Gästekarte ist gebührenfrei			
Austellung/Verlängerung einer Gnadenseekarte für Jugendliche ist gebührenfrei			
Gewerbesachen			
Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	Grundsätzlich sind nicht alle Gewerbegebührenfälle bei Gemeinden anfällig. Durchschnittliche Dauer eines	60,66 /60 * 30 Minuten = 30 €	20,00 €
Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:			20,00 €
Spiele			
Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):			20,00 €
Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:			20,00 €
Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO):			20,00 €
Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):			20,00 €

Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	Vorgangs im Gewerbebereich ca. 20-30 Minuten im Fachamt		
Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO):			20,00 €
Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):			20,00 €
Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO):			20,00 €
Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO):			20,00 €
Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO:			20,00 €
Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO):			20,00 €
Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung	Durchschnittlich 25-30 Minuten	60,66 /60 * 30 Minuten = 30 €	20,00 €
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses			
Auskunft aus der Kaufpreissammlung	Durchschnittlich 30-35 Minuten	60,66 /60 * 35 Minuten = 35 €	30,00 €
Auskunft über Bodenrichtwerte	Durchschnittlich 30-35 Minuten	60,66 /60 * 35 Minuten = 35 €	30,00 €
Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei			
Kirchenaustritt			
Beurkundung einer Erklärung über den Kirchenaustritt pro Person	Durchschnittlich ca. 40-45 Minuten	60,66 /60 * 45 Minuten = 45 €	35,00 €
Beglaubigung einer Abschrift einer Erklärung über den Kirchenaustritt	Durchschnittlich ca. 15 Minuten	60,66 /60 * 15 Minuten = 15 €	15,00 €
Gaststättenrecht			
Gaststätten gem. § 12 GastG			
für 1 Tag	Durchschnittlich 30 Minuten	60,66 /60 * 30 Minuten = 30 €	25,00 €
für 2 Tage	durchschn Prüfungsaufwand je Tag zus. ca. 15 Minuten	60,66 /60 * 15 Minuten = +15 € pro Tag	35,00 €
für 3 Tage			45,00 €
für 4 Tage			55,00 €
ab 4 Tage zusätzlich pro Tag jeweils ohne Sperrzeitverkürzung			15,00 €
Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	Durchschnittlich 30 Minuten	60,66 /60 * 30 Minuten = 30 €	
für 1 Stunde	durchschn Prüfungsaufwand je Tag zus. ca. 15 Minuten	60,66 /60 * 15 Minuten = +15 € pro Tag	20,00 €
für 2 Stunden			25,00 €
für 3 Stunden			30,00 €
für 4 und mehr Stunden			35,00 €

Ladenöffnungsgesetz;			
Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	Durchschnittlich 30 Minuten	60,66 / 60 * 30 Minuten = 30 €	20,00 €
Melderecht			
Auskünfte aus dem Melderegister			
einfache Auskunft (§ 44 BMG):	Durchschnittlich 30 Minuten	60,66 / 60 * 30 Minuten = 30 €	30,00 €
elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	Durchschnittlich 10 Minuten	60,66 / 60 * 10 Minuten = 10 €	10,00 €
erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde			
Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	60,66 / 60* 15 Minuten = 15 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €

Straßenrechtliche Sondernutzung			
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	15 Minuten * 15,17 €	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
Umweltinformationen			
Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:			
mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	30 Minuten bis 3 Stunden pauschale Berechnung	60,66 / 60* 30 Minuten = 30 €	25,00 €
erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	3 bis 8 Stunden	60,66 * 3 bzw. 8 Std. = 180-485 €	200,00 €
außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	8 oder mehr Stunden	60,66 * 8 = 485 €	350,00 €
Landesinformationsfreiheitsgesetz			
Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:			
mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	30 Minuten bis 3 Stunden pauschale Berechnung	60,66 / 60* 30 Minuten = 30 €	25,00 €
erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	3 bis 8 Stunden	60,66 * 3 bzw. 8 Std. = 180-485 €	200,00 €
außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	8 oder mehr Stunden	60,66 * 8 = 485 €	350,00 €
Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.			
Standesamt			
Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes			

Reservierung eines Trautermis	3-5 Minuten	$60,66 / 60 * 5 \text{ Minuten} = 5 \text{ €}$	5,00 €
Eheschließung unter freiem Himmel	Zusatzaufwand rd. 1,75 Std.	$60,66 * 1,75 = 106,15 \text{ €}$	100,00 €
Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts/Rathauses)	Zusatzaufwand rd. 1,25 Std.	$60,66 * 0,75 = 75,83 \text{ €}$	
			75,00 €
Reinigungspauschale bei nicht ordnungsgemäßigem Hinterlassen der Trauorte nach der Eheschließung	i.d.R. Zusatzaufwand Kehren vor Rathaus und Fassade (Blüten, Reis etc.) = 0,75 Std.	$60,66 * 0,75 = 75,83$	50,00 €
Sonderaufwand für Vorbereitung / Unterstützung bei Feierlichkeiten / Sektempfang etc. (nicht Torkel)	i.d.R. Zusatzaufwand rd. 0,75 Std.	$60,66 * 0,75 = 75,83$	50,00 €
Sonstiger Sonderaufwand Standesamt nach Aufwand	je nach Einzelfall - Vorschlag Verrechnungssatz im 15 Minuten - Takt	$15 \text{ Minuten} * 15,17 \text{ €}$	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €